



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 24.09.2015 – 39. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

259. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"-Universitätslehrgänge

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen des Studienpräses.

Gemäß § 1 Abs 2 des Satzungsteiles „Studienrecht“ (MBL der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF) werden jene Aufgaben, die nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zukommen, für Universitätslehrgänge von den vom Rektorat mit der Durchführung beauftragten wissenschaftlichen Leiterinnen und Leitern wahrgenommen. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Leiterinnen und Leiter von Universitätslehrgängen.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. (1) Der Studienpräses überträgt im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Leiterinnen und Leiter der Universitätslehrgänge der Universität Wien, die für den jeweiligen Universitätslehrgang bestellt und vom Rektorat zur Abwicklung bevollmächtigt wurden.

(2) Stehen keine geeigneten Personen zur Verfügung, ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind immer bei dem Studienpräses einzubringen. Der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung vor. Die Leiterinnen und Leiter der Universitätslehrgänge trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 2. Der Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende gesetzlichen Aufgaben (Paragraphen beziehen sich auf das Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl I Nr. 120/2002 idgF):

1. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
2. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
3. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
4. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge mit Bescheid (§ 87 Abs 2)

§ 3. Der Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien, erschienen am 30.11.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 8. Stück, Nummer 40 idgF (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11)

§ 4. (1) Der Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende Aufgaben, die auf Grund der Curricula der Universitätslehrlänge dem Studienpräses zugewiesen sind:

1. die Erledigung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit der Heranziehung von geeigneten Betreuerinnen und Betreuern, der Untersagung eines Themas oder einer Betreuung einer Masterthese,
2. die Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Themas im Rahmen von Masterthesen,
3. die Zuweisung einer Masterthese an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler, mit Ausnahme der Ersatzzuweisung im Sinne des § 14 Abs 10 Satzungsteil Studienrecht.

(2) Die Bestimmungen des Satzungsteils „Studienrecht“ bzgl. Diplom- und Masterarbeiten sind auf Masterthesen im Rahmen von Universitätslehrgängen sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Die Zuständigkeit der Universitätslehrgangtleiterinnen und Universitätslehrgangtleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 6. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.10.2015 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen im Bereich der Universitätslehrgänge

Die nach § 1 bestellten Personen werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**ULG-LeiterIn**" (Universitätslehrgangleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74)	Studienpräses
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	ULG-LeiterIn
3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)	ULG-LeiterIn
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	ULG-LeiterIn
6. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen mit Bescheid (§ 87 Abs 2)	ULG-LeiterIn
7. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 1 bestellten Personen werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**ULG-LeiterIn**" (Universitätslehrgangleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung und stehen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses" im Bereich der Universitätslehrgänge.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11)	ULG-LeiterIn
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)	Studienpräses
3. Untersagung eines Masterthesenthemas oder einer Masterthesenbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 14 Abs 3)	ULG-LeiterIn
4. Heranziehung von geeigneten Masterthesenbetreuerinnen und -betreuern im Einzelfall (§ 14 Abs 5)	ULG-LeiterIn
5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Masterthesenthemas (§ 14 Abs 8)	ULG-LeiterIn
6. Zuweisung einer Masterthese an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 14 Abs 10)	ULG-LeiterIn
7. Zuweisung einer Masterthese an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 14 Abs 10)	Studienpräses

Anlage 3: Überblick über die studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Universitätslehrgangsleiterinnen und -leitern direkt und unmittelbar zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ	Wird wahrgenommen durch
<p>1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 5 Abs 2)</p> <p>2. Festlegung der Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume für Modul- und Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Defensiones und Gesamtprüfungen (§ 6 Abs 2 und 3, § 7 Abs 3 und § 8 Abs 2)</p> <p>3. Bekanntgabe der Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen und Entscheidung über die Prüfungsteilnahme sowie über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs 4 und § 10 Abs 5)</p> <p>4. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 6 Abs 5)</p> <p>5. Heranziehung geeigneter Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Modul- und Fachprüfungen (§ 7 Abs 2)</p> <p>6. Bildung von Prüfungssenaten für Defensiones, Gesamtprüfungen und kommissionelle Wiederholungsprüfungen (§ 9 Abs 3 und § 13 Abs 4)</p> <p>7. Übernahme des Vorsitzes bei Defensiones, Gesamtprüfungen und kommissionellen Prüfungswiederholungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 3 und § 13 Abs 4)</p> <p>8. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 12 Abs 2)</p> <p>9. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen (§ 12 Abs 7)</p>	<p>Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden gemäß Verweis in § 1 Abs 2 durch die Universitätslehrgangsleiterin bzw. den Universitätslehrgangsleiter wahrgenommen</p>